



DER GLOCKNER ÖKO FONDS

fördert Projekte und Forschungsarbeiten zum Schutz des Nationalparks Hohe Tauern insbesondere im Umfeld der Großglockner Hochalpenstraße

Der „GLOCKNER-ÖKO-FONDS“ wurde 1993 mit dem Ziel ins Leben gerufen, besonders unterstützungswürdige Natur- und Umweltschutzprojekte sowie ökologische Forschungsarbeiten mit Bezug zur Nationalpark-Region Hohe Tauern zu fördern. Jährlich kann eine Gesamtförderungsbetrag von **10.000,-- €** vergeben werden.

Für praktische Feldarbeiten kann die „Hochalpine Forschungsstation“ im Wilfried-Haslauer-Haus genutzt werden (nach Maßgabe der Möglichkeiten des Belegungsplanes).

Richtlinien für Förderungsansuchen

I) Förderungswürdigkeit

Es können nur Projekte gefördert werden, die einen thematischen Bezug zur Region des Nationalparks Hohe Tauern haben, insbesondere sich mit dem Umfeld der Glocknerstraße beschäftigen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Antragsteller können natürliche Personen (einzelne oder mehrere) oder juristische Personen sein.

II) Bestandteile des Ansuchens

a) Detaillierte Projektbeschreibung (formloser Antrag)

Im Ansuchen ist kurz auf die Problemstellung und den Stand der Forschung, die Projektziele und die gewählte Methodik einzugehen. Ort der Forschung sowie bei Freilanduntersuchungen das abgegrenzte Untersuchungsgebiet.

b) Detaillierte Kostenaufstellung

- Reisekosten können nur für projektspezifische Reisen und Aufenthalte wie zB für Feldarbeiten, als förderbare Kosten anerkannt werden. Als Obergrenze für Reise- und Aufenthaltskosten gilt die Reisegebührenvorschrift des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

- Personalkosten sind in Form eines Arbeitsplanes zu begründen.
- Materialkosten
- Sonstige Kosten

c) Finanzierungsplan

Insbesondere ist im Ansuchen anzuführen, ob bei anderen Stellen um Subvention angesucht wurde und wenn ja, bei welchen.

d) Personalangaben

Die am Projekt beteiligten Mitarbeiter sind namentlich anzuführen, ihr Aufgabenbereich und ihre fachliche Qualifikation sind in Stichworten anzugeben.

e) Zeitplan

Beginn, Durchführungsschritte, vorgesehener Abschlusszeitpunkt (Endbericht).

f) Annahme- und Verpflichtungserklärung (Beilageblatt)

III) Behördliche Genehmigungen

Für Arbeiten im Freiland müssen die allenfalls nötigen nationalpark- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen eingeholt werden (Betreten von besonderen Schutzzonen, Aufsammeln von Tieren, Pflanzen und Mineralien etc.).

IV) Datenbank

Alle im Projekt dokumentierten Daten zu den untersuchten Arten sind der Biodiversitätsdatenbank des Nationalparks Hohe Tauern am Haus der Natur in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

V) Vergabeverfahren

a) Die Jury

Eine unabhängige wissenschaftliche Fachjury bestehend aus 6 Personen (Vertreter renommierter Institutionen wie dem Haus der Natur, dem Naturschutzbund, dem Nationalpark, der Universität u.ä.m) schlägt die förderungswürdigen Projekte der Großglockner Hochalpenstraßen AG vor.

b) Die Bewerbung

Die Förderungsansuchen sind bei der Großglockner Hochalpenstraßen AG, Rainerstraße 2, 5020 Salzburg einzureichen. Die Einreichung von Projekten ist jederzeit möglich. Alle Anträge, die bis **31. März (für das Jahr 2021: bis 31. Mai)** eines jeden Jahres einlangen, werden in das einmal jährlich stattfindende Begutachtungsverfahren im April einbezogen.

Eine Verständigung, ob und in welcher Höhe das eingereichte Projekt gefördert wird, erfolgt schriftlich bis ca. Anfang Mai.

Weitere Auskünfte:

Mag. Dietmar Schöndorfer
Großglockner Hochalpenstraßen AG
Rainerstraße 2, A-5020 Salzburg

Telefon: +43(0)662 / 87 36 73-115
E-mail: schoendorfer@grossglockner.at

ANNAHME- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

- I) Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in drei Raten nach Rechnungslegung:

1. Rate (25%) nach Förderungszusage
2. Rate (25%) zur Halbzeit des Projektes
3. Rate (50%) nach Vorlage des Endberichtes und der Endabrechnung

Die Rechnung hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Fortlaufende Nummer
- Angabe der Mehrwertsteuer oder der Hinweis „keine MWSt. verrechnet“.
- Rechnungsbetrag sollte über die Gesamthöhe des zugesprochenen Förderbetrages lauten.

- II) Zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungsempfänger dem Förderungsgeber die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- III) Der Förderungsempfänger hat dem Förderungsgeber innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Forschungsprojektes einen Endbericht und eine Endabrechnung zu übermitteln. Die verrechneten Kosten und Aufwendungen sind im Detail darzulegen. (Kopien von Originalrechnungen, Reisekosten auf Basis eines Fahrtenbuches, Dokumentation über Zeitaufwand wie Name(n), Datum, Stundenumfang und Stundensatz etc.)

Weiters verpflichtet sich der Förderungsempfänger, vor der Jury des Glockner-ÖKO-Fonds mündlich über die Forschungsergebnisse zu berichten und etwaige Fragen zu beantworten.

Neben dem eigentlichen Endbericht ist auch eine Kurzfassung der Forschungsergebnisse (1 bis 2 Seiten) abzuliefern, die in allgemein verständlicher Sprache zu verfassen ist und in diversen Publikumszeitschriften veröffentlicht werden kann.

- IV) Die Abgabe des Endberichtes und der Endabrechnung ist für
(Datum) vorgesehen.

- V) Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, andernfalls unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen. Wird der in Punkt III) vorgesehene Projektabschlusszeitpunkt mehr als zwei Monate überschritten, ist das Einvernehmen mit dem Fördergeber herzustellen, andernfalls verfällt die Restzahlung und der Fördergeber hat Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Raten.
- VI) Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, dem Förderungsgeber unverzüglich bekannt zu geben.
- VII) Die gewährte Zuwendung ist auf Verlangen des Förderungsgebers (vorzeitig) rückzuerstatten, wenn
- der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
 - das Projekt durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig (Termin für Endbericht siehe Punkt III) durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen worden ist oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind oder
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
- VIII) Alle im Projekt dokumentierten Daten zu den untersuchten Arten sind der Biodiversitätsdatenbank des Nationalparks Hohe Tauern am Haus der Natur in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Bezüglich genauerer Informationen wenden Sie sich bitte an Robert.Lindner@hausdernatur.at

- IX) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Erfüllung aller vom Förderungswerber gestellten Bedingungen und Auflagen obliegt allein dem Förderungsgeber unter Ausschluss des Rechtsweges.
- X) Der Förderungswerber hat sich vor dem Empfang einer gewährten Förderung nachweislich durch Unterzeichnung dieses Beiblattes zur vorbehaltlosen Erfüllung dieser angeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen und Auflagen zu verpflichten.
- XI) Sollte die unterfertigte Annahme- und Verpflichtungserklärung nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Förderungsverständigung eingelangt sein, wird ein Verzicht auf die Auszahlung des Förderungsbetrages angenommen.

Unterliegt der Förderungswerber der Umsatzsteuerpflicht/Vorsteuerabzugsberechtigung?

.....
.

Genauere Bezeichnung des Geldinstitutes, bei dem der Antragsteller ein Konto für die Überweisung hat.

Konto-Nummer, Bankleitzahl:

.....
.
.....
.

ev. Kontowortlaut:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers